

## Anlage

### zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Stadtwerke Weilburg GmbH gültig ab 01.09.2009

#### Anlage 1: Preisblatt

#### 1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Kosten der ersten Mahnung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	<b>5,00 €</b>
Kosten jeder weiterer Mahnung und Sperrandrohung (Umsatzsteuerfrei)	7,00 €	<b>7,00 €</b>
Nachinkasso/ Direktinkasso (Umsatzsteuerfrei)	20,00 €	<b>20,00 €</b>
Unterbrechung der Versorgung (Umsatzsteuerfrei)	30,00 €	<b>30,00 €</b>
Wiederaufnahme der Versorgung	30,00 €	<b>35,70 €</b>
Rücklastschriften (Umsatzsteuerfrei) zuzüglich der Bankgebühren	10,00 €	<b>10,00 €</b>

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

#### 2. Unterjährige Abrechnung

Kosten der unterjährigen Abrechnung, je Abrechnung	11,25 €	<b>13,39 €</b>
Kosten der unterjährigen Messung bei kundeneigener Ablesung und Übermittlung der Zählerstände, je Abrechnung Bei Ablesung der Zähler durch den Messstellenbetreiber nach tatsächlichem Aufwand.	7,71 €	<b>9,17 €</b>

### 3. Pauschale Aufwandsentschädigung

Zweitschriften von Rechnungen/ Mitteilungen/ Abschlagsanforderungen	4,20 €	<b>5,00 €</b>
Ratenvereinbarung / Stundung (Umsatzsteuerfrei) Für die Einrichtung einer Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung	10,00 €	<b>10,00 €</b>
Pauschale Aufwandsentschädigung (Umsatzsteuerfrei) für die Änderung einer bereits getroffenen Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung	25,00 €	<b>25,00 €</b>
Unterjährige Zwischenberechnung des Verbrauchs und des Teilbetrages auf Veranlassung des Kunden	18,96 €	<b>22,56 €</b>

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

### 4. Bedingungen

Zu den umsatzsteuerpflichtigen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Als Verzugszinsen werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.